

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT O R E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1952

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflicht bei selbstverschuldeter Notlage des Bedürftigen.*

Mit Eingabe vom 17. April 1950 erhebt Rechtsanwalt Dr. H. M., in A., namens des B. K., geb. 1924, Konditor, von F., in A., rechtzeitig Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksrates B. vom 31. März 1950, dem Beschwerdeführer zugestellt am 3. April, durch welchen er verpflichtet wird, ab 1. Februar 1950 monatlich Fr. 20.— als Unterstützungsbeitrag für die Versorgungskosten seines im Bürgerheim F. untergebrachten Vaters an das heimatliche Fürsorgeamt F. zu leisten.

Zur Begründung läßt der Beschwerdeführer vorbringen, der Entscheid des Bezirksrates stütze sich allein auf den Wortlaut des Art. 328 ZGB, lasse aber unberücksichtigt, daß Theorie und Praxis die Voraussetzungen der Unterstützungspflicht näher umschrieben haben. Diese Voraussetzungen seien aber nicht erfüllt. Der heute 58 Jahre alte Vater sei gesund und arbeitsfähig und deshalb verpflichtet, sich selbst durchzubringen, auch wenn er dazu Arbeit annehmen müsse, die ihm nicht gerade passe. Das sei durch die bundesgerichtliche Praxis festgelegt. Vater B. glaube aber, körperliche Arbeit ablehnen zu dürfen, obschon keine gesundheitliche Störungen ihn daran hinderten. Die Heimatgemeinde dürfe keine Unterstützungsbeiträge verlangen, bevor sie den Unterstützungsbedürftigen zu einer eigenen Anstrengung veranlaßt habe. Der Nachweis hiefür fehle aber vollständig. Überdies müsse er, der Beschwerdeführer, auch unter dem Gesichtspunkt seiner Leistungsfähigkeit die Unterstützungspflicht ablehnen. Er dürfe in seiner eigenen wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet werden. Wenn er auch Fr. 300.— Barlohn nebst freier Kost und Logis beziehe, so sei doch zu berücksichtigen, daß er in nächster Zeit zu heiraten gedenke und wenn möglich im Laufe dieses Jahres ein eigenes Geschäft übernehmen wolle. Er müsse daher mit seinen eigenen Mitteln selbst sehr sparsam umgehen.

Der Bezirksrat B. beantragt mit seiner Vernehmlassung vom 6. Juni 1950 Abweisung der Beschwerde. Er verweist zur Begründung auf ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. A. R., in U., in welchem festgestellt wird, daß Vater B. stark arteriosklerotische Veränderungen besonders der Hirngefäße zeige, die zu einer frühen Senilität geführt hätten. Der Patient könne daher aus gesundheitlichen

Gründen nicht mehr für seinen Lebensunterhalt aufkommen. Der Bezirksrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß eine geistig nicht mehr vollwertige Person auch bei körperlichen Arbeiten versage. Aus den Akten ergebe sich auch, daß mehrmals versucht worden sei, B. wieder in den Arbeitsprozeß einzuführen, leider erfolglos. Er könne sich daher nicht mehr selbst durchbringen und befinde sich somit in einer Notlage. Die Unterstützungspflicht des Sohnes K. B. könne daher nicht bestritten werden. Im Quantum des Unterstützungsbeitrages seien die besonderen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers gebührend berücksichtigt worden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Art. 328 des Zivilgesetzbuches lautet:

„Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“

Diese gesetzliche Bestimmung ist durch die Rechtslehre und die Praxis dahin präzisiert worden, daß, wer wirklich Not leide und trotz gutem Willen nicht in der Lage sei, sich selbst zu erhalten, unterstützt werden müsse, auch wenn er durch eigenes Verschulden in die Notlage geraten sei. Anders verhalte es sich dagegen, wenn einer, der bei gutem Willen sich selbst zu erhalten in der Lage sei, dies böswillig nicht tun wolle, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben. Eine solche Person befinde sich nicht in einer wirklichen Notlage; ihr eine Unterstützung für die Zukunft zuzusichern, würde auf eine Prämierung ihres bösen Willens hinauslaufen. Es könne auch nicht die Armenbehörde sie einfach unterstützen und sich an den Verwandten erholen (BGE 62 II 15/16).

Im vorliegenden Falle darf auf Grund der Akten als erwiesen betrachtet werden, daß Vater B. mindestens teilweise durch eigenes Verschulden (sittliche Verfehlungen und Trunksucht) in eine derartige Lage geraten ist, daß er im Bürgerheim seiner Heimatgemeinde versorgt werden mußte. Dieses Verschulden entbindet nach der oben wiedergegebenen Ansicht des Bundesgerichtes seine Blutsverwandten aber nicht von der Unterstützungspflicht. Diese könnte nur verneint werden, wenn Vater B. heute noch, wie der Beschwerdeführer behauptet, als wirklich arbeitsfähig zu betrachten wäre. Das vorliegende ärztliche Zeugnis verbietet mit seinem Wortlaut — „starke arteriosklerotische Veränderungen, besonders der Hirngefäße, die zu einer frühen Senilität geführt haben“ — diese Annahme zum vorneherein, ist doch nur zu bekannt, daß ein solcher Zustand psychische Veränderungen mit sich bringt, die die Leistungsfähigkeiten zu geistigen und körperlichen Arbeiten weitgehend beeinträchtigen. Durch die Berichte des Einwohner-Waisenamts Z. und des Gemeindeamts H. an das Fürsorgeamt F. ergibt sich deutlich genug, daß die Leistungsfähigkeit Vater B's heute derart reduziert ist, daß er nicht mehr als vollwertige Arbeitskraft bezeichnet werden kann. So wurde er in Z. an zwei Orten wieder entlassen, weil er nach Angabe der betreffenden Arbeitgeber den Anforderungen nicht genügt haben soll, anmaßend und besserwissend gewesen und auch direkt als „Spinner“ taxiert worden sein soll. Auf dem Gemeindeamt H. wird er, um ihn irgendwie zu beschäftigen, gegen gelegentliche geringe Entschädigung aushilfsweise für leichte Büroarbeiten herangezogen. Eine Anstellung im Lohnverhältnis als Aushilfskanzlist komme aber nicht in Frage.

Bei dieser Sachlage kann die Unterstützungspflicht des Sohnes B. nicht in Frage gestellt werden. Auch im Ausmaß kann der dem Beschwerdeführer durch den Bezirksrat B. auferlegte monatliche Beitrag von Fr. 20.— nicht als übersetzt

betrachtet werden, hat doch der Bezirksrat die persönlichen Umstände der bevorstehenden Heirat und Geschäftsgründung nicht unberücksichtigt gelassen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 26. Juni 1950.)

2. Gemeindefürsorge. *Ein älterer Land- und Gelegenheitsarbeiter gehört nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten, solange er noch imstande ist, sich Unterkunft und Verpflegung selber zu verdienen, und wenn durch vormundschaftliche Maßnahmen dafür gesorgt werden kann, daß seine Barmittel, wie Altersrente und Verwandtenunterstützungen, für die Bekleidung und andere notwendige Zwecke, sowie für allfällige kurze Spital- oder Anstaltsaufenthalte sichergestellt werden.*

1.

2. Bei F. S. handelt es sich nach den Akten, die im oberinstanzlichen Verfahren durch Erhebungen des kantonalen Armeninspektorats ergänzt wurden, um eine jener unsteten, freiheitsdurstigen, aber nicht unbedingt als liederlich oder arbeitsscheu zu bezeichnenden Gestalten, die sich, ohne es an einem Orte lange auszuhalten, als Gelegenheits- oder Landarbeiter schlecht und recht durchschlagen, mit zunehmendem Alter aber immer häufiger und besonders im Winter arbeitslos oder krank werden und dann jeweils für einige Zeit, später aber dauernd auf Kosten der Armenpflege versorgt werden müssen. Im vorliegenden Falle ist die Frage die, ob im Herbst 1949 die Unterbringung des F. S. in der Verpflegungsanstalt bereits als dauernde Versorgung zu betrachten, eventuell, ob wenigstens mit Bestimmtheit anzunehmen war, daß S. von nun an immer wieder in kurzen Abständen für einige Zeit anstalts- oder spitalbedürftig sein und der Armenpflege zur Last fallen werde. Dabei ist die Tatsache, daß F. S. im Frühjahr 1950 die Anstalt verlassen und bei einem Kleinbauern eine Stelle gefunden hat, wo er sich seither ohne Unterstützung durchbringt, nur dann zu berücksichtigen, wenn mit einer derartigen Lösung im Herbst 1949 gerechnet werden konnte (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 45, Nr. 86 und Bd. 47, Nr. 86).

F. S. war im August 1948 in die Anstalt aufgenommen worden. Damals scheint er pflegebedürftig gewesen zu sein. Er erholte sich aber nach einiger Zeit und konnte in der Anstalt recht gut mitarbeiten. Er verließ die Anstalt erstmals im September 1949, um bei einem Landwirt eine Stelle anzutreten. Nach etwa einem Monat kehrte er allerdings mittellos in die Anstalt zurück. Der Anstaltsarzt untersuchte ihn am 29. November 1949 (nach der Etatverhandlung) und schrieb der Rekursbeklagten, er habe „festgestellt, daß S. dauernd verpflegungsbedürftig sein wird“. Der Arzt sagt aber nicht, weshalb und wann S. dauernd verpflegungs- (gemeint ist offenbar versorgungs-) bedürftig sein werde. Das Zeugnis ist daher für den Nachweis der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit im Herbst 1949 untauglich. S. sieht jedenfalls auch heute noch recht lebhaft und rüstig aus und erweckt nicht den Eindruck, als ob er dauernd versorgt werden müßte. Er will noch arbeiten und soweit als möglich seinen Unterhalt selber verdienen. S. hat zwar seine Launen und ist bei seinem Alter auch nicht mehr besonders leistungsfähig. Viel mehr als Unterkunft und Verpflegung dürfte er tatsächlich nicht mehr verdienen. Er ist aber Bezüger einer Altersrente. Außerdem könnte sein Sohn A. S. nach den Akten voraussichtlich zu einem wesentlich höhern Verwandtenbeitrag verhalten werden als den Fr. 100.— im Jahr, die er der Rekursbeklagten angeboten hat. Aus der Altersrente, den Verwandtenbeiträgen und nötigenfalls einem zusätzlichen kantonalen Altersfürsorgebeitrag gemäß Gesetz vom 8. Februar 1948 könnte für die Bekleidung des F. S. gesorgt und könnten Nebenauslagen, sowie die Kosten allfälliger vorübergehender Spital- oder Anstaltsaufenthalte weitgehend

bestritten werden. Voraussetzung wäre freilich, daß die eingehenden Geldmittel nicht dem F. S. überlassen werden; denn dieser hat zur Genüge bewiesen, daß er damit nicht zweckmäßig umzugehen versteht. Vielmehr müßte F. S. wenn nicht bevormundet, so doch unter Beiratschaft mit Vermögensverwaltung gestellt werden (Art. 395, Abs. 2 ZGB). Der Beirat hätte dann die Altersrente, die Verwandtenbeiträge und allfällige weitere Einkünfte des F. S. einzukassieren, zu verwalten und für die erwähnten Zwecke zu verwenden. Auf diese Weise hätte die Armenbehörde auch nicht zu befürchten, daß S. bei jedem Anstaltseintritt auf ihre Kosten wieder neu eingekleidet werden müßte.

(Etatentscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 31. Oktober 1950.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen vor, wenn das nach Abzug der Zwangsauslagen verbleibende „Nettoeinkommen“ das Existenzminimum des Unterstützungspflichtigen und seiner Familie um 50—100% übersteigt; der Überschuß des „Nettoeinkommens“ über das so erhöhte Existenzminimum kann grundsätzlich für Verwandtenbeiträge beansprucht werden.*

Der Amtsverweser von T. hat am 19. Februar 1951 die als Streitgenossen belangten Geschwister A. F., geb. 1921, Hausangestellte, R. F., geb. 1921, Hausangestellte, R. F., geb. 1923, Fabrikarbeiter und Pächter, K. F., geb. 1925, Hilfsarbeiter und J. F., geb. 1928, Landarbeiter, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde O. ab 1. Mai 1950 die nachstehenden monatlichen Beiträge an die Unterstützung ihrer in einer Nervenheilstation versorgten Schwester A. D. F. zu bezahlen: A. und R. F. je Fr. 8.—, R., K. und J. F. je Fr. 10.—. Dieser Entscheid ist von den Geschwistern A., R., K. und J. F. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen worden mit Antrag auf Befreiung von jeglicher Unterstützungspflicht. Die Armenbehörde O. beantragt die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Regierungsrat *erwägt*:

Streitig ist einzig, ob sich die Rekurrenten in so günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches befinden, daß ihnen monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 8.— bzw. Fr. 10.— für ihre Schwester auferlegt werden können. Die Verhältnisse von Geschwistern sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates als günstige anzusehen, wenn sie die Bezeichnung „Wohlstand“ oder „Wohlhabenheit“ verdienen und dem Pflichtigen die Leistung eines Unterstützungsbeitrages gestatten, ohne daß er deswegen auf die Beibehaltung des gehobenen Lebensstandards verzichten muß (amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide, 45 II 511, 59 II 2 und 73 II 142; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, Nr. 100). Dies ist nach der Praxis dann der Fall, wenn das nach Abzug der sogenannten Zwangsauslagen (Wohnungsmiete, Liegenschaftsunterhalt, Schuldzinsen, Kapitalabzahlungen, Versicherungen, Steuern, Arztkosten usw.) verbleibende „Nettoeinkommen“ das Existenzminimum des Pflichtigen und seiner Familie um 50—100% übersteigt; der Überschuß des „Nettoeinkommens“ über das so erhöhte Existenzminimum kann grundsätzlich für Verwandtenbeiträge in Anspruch genommen werden (Monatsschrift Band 48, Nr. 101, und dort zitierte Entscheide).

Über die Verhältnisse der Rekurrenten ist den Akten zu entnehmen:

A. und R. F. beziehen beide als Hausangestellte nebst Kost und Logis einen Monatslohn von Fr. 150.—. Davon benötigen sie für die Bekleidung und deren

Instandhaltung, für Gesundheitspflege, für weitere zum Existenzminimum gehörende Nebenauslagen und für AHV-Beiträge monatlich wenigstens Fr. 50.— bis Fr. 60.—, so daß ihnen über die Zwangsauslagen hinaus noch Fr. 90.— bis Fr. 100.— verbleiben. Dies sind rund 40 bis 45% des für sie geltenden betriebsrechtlichen Existenzminimums. A. und R. F. verfügen überdies über keinerlei Vermögen, so daß sie nicht zur Leistung von Verwandtenbeiträgen für ihre versorgte Schwester in Anspruch genommen werden können.

R. F. verdiente im Jahre 1950 als Arbeiter brutto Fr. 5783.76. Außerdem erzielte er im gleichen Jahre aus dem von ihm gepachteten und zusammen mit seiner Mutter und seinen Brüdern J. und R. bewirtschafteten Heimwesen gemäß seinen Angaben im „Fragebogen für Landwirte“ (Einlageblatt 2 G zur Steuererklärung für die Jahre 1951/52) einen „Nettorohhertrag“ von Fr. 2520.—. Hinzuzurechnen wäre noch der Erlös aus der von R. F. betriebenen Kälbermast, worüber jedoch keine genügenden Anhaltspunkte bestehen. Vom erfaßbaren Bruttoeinkommen von Fr. 8303.76 sind als Zwangsauslagen abzuziehen: Fr. 114.45 AHV-Beiträge, Fr. 327.70 Beiträge an die Personalversicherung, Fr. 475.— außerordentliche Gewinnungskosten (auswärtige Verpflegung und Velospesen), Fr. 690.— Pachtzins für Heimwesen und Burgerland, Fr. 104.— Zukauf von Dürrfutter und Streue, Fr. 700.— für ausgerichtete Arbeitslöhne und schließlich Fr. 9.— für Viehversicherung, so daß ein Nettoeinkommen von Fr. 5883.61 oder monatlich rund Fr. 490.— verbleibt. Dies sind 205% des für R. F. geltenden betriebsrechtlichen Existenzminimums von Fr. 238.50. R. F. ist somit in der Lage, den ihm von der Vorinstanz auferlegten monatlichen Beitrag von Fr. 10.— für seine versorgte Schwester zu leisten, ohne daß er sich deswegen einschränken muß.

K. F. besorgt gegen freie Station das den Eheleuten O. gehörende Heimwesen. Daneben arbeitet er als Handlanger bei verschiedenen Bauunternehmungen. Sein daheriger Verdienst ist nicht genau feststellbar, weil K. F. die verlangten Lohnausweise nicht beigebracht hat. Aus demselben Grunde konnte er von der Veranlagungsbehörde für die Steuerperioden 1951/52 nicht taxiert werden. Die Rekursinstanz ist daher genötigt, sein Einkommen als Hilfsarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. K. F. arbeitete nach den Akten in der Zeit vom 19. April bis 27. August 1949, wobei er einen Bruttolohn von Fr. 1309.— verdiente. Im Jahre 1950 war er zunächst für die Firma M. und sodann in den Monaten Mai und Juni für die Firma R. tätig. Hier erzielte er bei einem Stundenlohn von Fr. 1.80 ein Bruttoeinkommen von Fr. 923.40.—. Anschließend wurde K. F. während „einiger Zeit“ oder, wie es an einer andern Aktenstelle heißt, „im Sommer“ von der Firma F. zu einem Stundenlohn von Fr. 2.— beschäftigt. Aus diesen Angaben geht hervor, daß K. F. sogar in der für die Landwirtschaft strengsten Zeit seinem Verdienst als Hilfsarbeiter nachgehen und dabei ein monatliches Einkommen von rund Fr. 400.— bis Fr. 450.— erzielen konnte. Es ist anzunehmen, daß er wenigstens die Hälfte des Jahres seiner Tätigkeit als Hilfsarbeiter obliegt und dabei einen durchschnittlichen Nettoverdienst von mindestens Fr. 400.— im Monat erzielt. Sein Jahreseinkommen als Hilfsarbeiter ist somit auf wenigstens Fr. 2400.— zu schätzen, was einem Monatsdurchschnitt von Fr. 200.— entspricht. Davon sind für Zwangsauslagen Fr. 70.— abzuziehen — wegen des vermehrten Kleiderbedarfs ist der Betrag etwas höher angesetzt als für die Schwestern A. und R. —, so daß K. F. nach Bezahlung des monatlichen Beitrages von Fr. 10.— an die Armenbehörde O noch rund Fr. 120.— verbleiben würden. Dies sind 50% des für ihn geltenden Existenzminimums. Da K. F. die Möglichkeit

weitgehender Selbstversorgung besitzt und im übrigen die Schätzung seines Hilfsarbeiter-Einkommens an der untern Grenze liegt, ließe sich ein höherer Zuschlag zum Existenzminimum nicht rechtfertigen. Daß bei K. F. von einem bescheidenen Wohlstand gesprochen werden darf, geht auch daraus hervor, daß er alljährlich das Jagdpatent lösen und sich den mit der Teilnahme an der Jagd verbundenen Verdienstausschlag leisten kann.

J. F. schließlich arbeitet gegen freie Station im Betriebe seines Bruders R. Nebenher ist er ebenfalls als Handlanger tätig. Damit nahm er nach den offenbar vollständig vorliegenden Lohnausweisen im Jahre 1949 Fr. 1666.— und im Jahre 1950 Fr. 1300.— ein, oder zwischen Fr. 100.— und Fr. 140.— monatlich. J. F. befindet sich demnach gleich wie seine Schwestern A. und R. nicht in günstigen Verhältnissen, so daß ihm kein Verwandtenbeitrag für A. D. F. auferlegt werden kann.

Die Rekurse der Brüder R. und K. F. sind nach dem Gesagten abzuweisen, diejenigen der A. und R. F. sowie des J. F. dagegen gutzuheißen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind der Armenbehörde O. zur Hälfte und R. und K. F. zu je einem Viertel aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Juni 1951.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

4. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Doppelbürger sind von ihren Heimatkantonen zu gleichen Teilen selbst dann zu unterstützen, wenn der Bedürftige in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat. — Eine Heimschaffung oder Placierung der bedürftigen Person in denjenigen Heimatkanton, in dessen Fürsorge geringere Unterstützungsauslagen erwachsen würden, ist angesichts von Art. 44 BV nicht möglich.*

In einem grundsätzlichen Entscheid vom 11. September 1947 (BGE 73 I 230) über die *Armenfürsorge* von Schweizerbürgern mit mehreren Kantonsbürgerrechten, sogenannten *Doppelbürgern*, hat das Bundesgericht in Abänderung der frühern Praxis erkannt, daß die Kosten für die Versorgung solcher Doppelbürger von ihren Heimatkantonen gemeinsam zu gleichen Teilen zu tragen sind und dies auch dann, wenn einer der Heimatkantone zugleich Wohnsitzkanton des Doppelbürgers ist. Nach der frühern Praxis fiel die Unterstützungspflicht in denjenigen Fällen, wo der Bedürftige gleichzeitig in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hatte, ausschließlich dem letztern zu. Aber auch die neuere Praxis mit der gleichmäßigen Verteilung der Unterstützungskosten unter die verschiedenen Heimatkantone stößt da und dort auf Widerstand, wie ein Prozeß zwischen den *Kantonen Baselstadt und Freiburg* zeigt, der kürzlich vor der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes seinen Abschluß fand. Anlaß zur baselstädtischen Klage gegen Freiburg gab folgender Tatbestand:

In Basel wohnt seit Jahrzehnten ein im Jahre 1891 geborenes Fräulein B., das sowohl in Basel wie auch in den zwei kleinen freiburgischen Landgemeinden La Roche und Pont-la-Ville heimatberechtigt ist. Diese Doppelbürgerin ist nicht arbeitsfähig und wird in Basel von der öffentlichen Armenfürsorge täglich mit rund Fr. 9.— unterstützt. Unter Berufung auf den erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes forderte Basel vom Kanton Freiburg den hälftigen Beitrag von Fr. 4.50. Freiburg lehnte aber ab, indem es erklärte, jede der beiden freiburgischen